



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

vom 13. Dezember 2025

Gültig rückwirkend ab 1. Januar 2025

Gestützt auf

- Artikel 81a Abs. 3 und Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 9 Abs. 1 lit. a des Organisationsreglements der Gemeinde Vechigen vom 3. Juni 2010

wird folgendes Reglement erlassen:

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2025 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Sibylle Plüss-Zürcher
Präsidentin

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom 11. November bis 12. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidualabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im eAnzeiger am 11. November 2025 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im eAnzeiger am 16. Dezember 2025 veröffentlicht.

Boll, 18. Dezember 2025

Beat Brunner
Leiter Präsidualabteilung